

PROF. DR. BERNHARD STÜER
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Honorarprofessor an der Universität Osnabrück

DR. EVA-MARIA EHEBRECHT-STÜER
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

48143 Münster Schützenstraße 21
☎ (0251) 43523 45263
✉ (0251) 44126
stueer@t-online.de www.stueer.de
Sparkasse Münsterland-Ost
IBAN DE 03 4005 0150 0195 752 019
FA Münster 337 5058 0310
11. August 2014

Bebauungsplan Nr. 533: Wolbeck - Eschstraße (zwischen Silberbrink und Ortsumgehung)

Sachdarstellung

(Ortsumgehung Wolbeck). Der Landesbetrieb Straßen NRW plant einen Neubau der L 585n als Orts-umgehung für Münster-Wolbeck. Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Ortsumgehung muss auch ein Ausbau der Eschstraße zwischen der Straße Silberbrink im Osten und der Ortsumgehung im Westen erfolgen. Sie soll einerseits eine Zubringerfunktion zum Baugebiet Wolbeck-Nord übernehmen; andererseits soll durch die Anbindung an die Ortsumgehung eine größtmögliche Entlastung der Münsterstraße im Bereich Wigbold erreicht werden. Zurzeit wird die Umgehungsstraße mit den Abbiegespuren in die Eschstraße gebaut. Ebenso werden hier die ersten 300 m der Eschstraße durch den Landesbetrieb erstellt. Hierzu gibt es bereits vertragliche Regelungen mit dem Landesbetrieb, die von der Bezirksregierung genehmigt sind.

(Bebauungsplan). Das Planungsrecht zum Ausbau der Eschstraße zwischen Silberbrink und Ortsumgehung ist über die Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Stadt Münster geschaffen worden. Der Bebauungsplan ist durch entsprechende Bekanntmachung am 04.10.2013 in Kraft getreten.

(Normenkontrollverfahren). Gegen den Bebauungsplan ist von Seiten betroffener Grundstückseigentümer innerhalb der Jahresfrist ein Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO beim Oberverwaltungsgericht Münster erhoben worden.

(Offenlagebekanntmachung). Zur Begründung des Antrags ist u.a. geltend gemacht worden, dass die im Jahre 2011 erfolgte Bekanntmachung zur förmlichen Offenlage nicht den Anforderungen entsprochen habe, die das BVerwG in einem etwa 2 Jahre später ergangenen Urteil vom 18.07.2013 – 4 CN 3.12 – DVBl 2013, 1321) für erforderlich gehalten habe. Dem Urteil des BVerwG ist folgender Leitsatz vorangestellt: „§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.“

Die Offenlagebekanntmachung enthält zwar Hinweise auf verfügbare Umweltinformationen. Es kann allerdings nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die damals durchgeführte Offenlage noch nicht den vorgenannten Anforderungen an den Hinweis auf Arten verfügbarer Umweltinformationen entsprochen hat. Eine solche Rechtsprechung des BVerwG lag im Zeitpunkt der Offenlagebekanntmachung auch noch nicht vor, sondern hat die Praxis erst mit der Veröffentlichung des vorgenannten Urteils überrascht, wie sich auch aus entsprechenden Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände sowie der Literatur (Stüer/Stüer, DVBl, 2013, 1129) ergibt.

Empfehlungen

Es empfiehlt sich, wie folgt vorzugehen:

(Wiederholung des Aufstellungsverfahrens ab Bekanntmachung der Offenlage). Die Bekanntmachung der Offenlegung aus dem Jahr 2011 geht zwar über das Maß der Vorgaben aus § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB hinaus. Gleichwohl sollten die Offenlegungsbekanntmachung und das ihr folgende Verfahren wiederholt werden, um den nachträglichen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Urteil vom 18.07.2013 besser zu entsprechen und das Risiko einer gerichtlichen Planaufhebung aus diesen formalen Mängeln zu minimieren. Die Offenlage sollte mit Unterlagen durchgeführt werden, die ggf. hinsichtlich der aktuellen Erkenntnislage zu den Fakten und zu den rechtlichen Anforderungen aktualisiert sind.

(Weiteres Verfahren). Im Anschluss an die erneute Offenlage zur förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind eine erneute Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und ein neuer Satzungsbeschluss mit anschließender Bekanntmachung zu fassen. Durch entsprechende Verfahrensschritte könnte sodann das beim OVG Münster anhängige Gerichtsverfahren seitens der Stadt Münster zeitnah vorangetrieben werden mit dem Ziel, möglichst bald eine positive gerichtliche Einschätzung zur Wirksamkeit des Bebauungsplans zu erhalten und das Enteignungsverfahren fortzusetzen.



(Prof. Dr. Bernhard Stürer)
Rechtsanwalt